

VI. (Das einfache Keuschheitsgelübde commutiert.)

Alexius, ein frommer Jüngling, hat privatim das Gelübde der ewigen Keuschheit abgelegt. Unerwartet eingetretene Sterbefälle in seiner Familie nöthigen ihn nun zum Heiraten. Zu diesem Zwecke erhält er durch Vermittlung seines Bischofes von der heiligen Pönitentiarie die erforderliche Dispens von seinem Gelübde, die ihm von seinem Beichtvater kraft apostolischer Vollmacht in der heiligen Beichte in der Weise zugewendet wird, daß ihm das Gelübde in die Verpflichtung monatlich einmal die heiligen Sacramente der Buße und des Altars zu empfangen, umgewandelt wird, mit dem Bedeuten, daß diese Umwandlung nur für die Dauer dieser Ehe und nur bezüglich der ehelichen Pflicht Geltung habe, im Uebrigen jedoch außer der ehelichen Pflicht und nach Auflösung der Ehe durch den eventuellen Tod seiner Gattin das Gelübde in Kraft bleibe und zu einer neuerlichen Eheschließung eine neue Dispense erforderlich wäre.

Ueber Bedeutung und Wirkung dieser Commutation entstehen nun folgende Zweifel, die im Nachstehenden gelöst werden sollen:

1. Ist Alexius zum allmonatlichen Empfange der heiligen Sacramente jedes einzelne Mal unter einer Todssünde verpflichtet und speciell zur heiligen Beichte auch in dem Falle, daß er sich seit seiner letzten Beichte keiner freiwilligen Sünde bewußt ist?

2. Ist die Dispense von einer an Stelle des reservierten Keuschheitsgelübdes substituierten Verpflichtung dem apostolischen Stuhle reserviert?

3. Auf wie lange bleibt Alexius zum allmonatlichen Empfange der heiligen Sacramente verpflichtet?

4. Ist Alexius in der Ehe seiner Ehegattin gegenüber vom Gelübde der Keuschheit gänzlich entbunden?

Einen dem gegenwärtigen etwas ähnlichen Fall löste die *Vinzer „Theol.-prakt. Quartalschrift“* im Jahrgange 1888, Seite 640; beide ergänzen einander.

1. Zur Frage, ob Alexius zum allmonatlichen Empfange der heiligen Sacramente jedes einzelne Mal sub gravi verpflichtet ist, bemerken wir, daß der Empfang eines heiligen Sacramentes als Gegenstand eines förmlichen Gelübdes sicher eine *materia gravis* bildet (vergl. Marc. n. 628), und in unserem Falle als Ersatz für das Gelübde der Keuschheit ohne Zweifel nicht minder als dieses selbst für jeden einzelnen Fall sub gravi verpflichtet. Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß auch die heilige Pönitentiarie diese Verpflichtung dem Alexius sub gravi auferlegt hat; denn wie Lehmkuhl P. I. n. 480 bemerkt, pflegen die Römischen Tribunale vom ewigen Gelübde der Keuschheit nicht anders zu dispensieren als „*Adjuncta permagna commutatione*“.

Die in diesem Falle auferlegte Verpflichtung, allmonatlich die heiligen Sacramente zu empfangen, läßt sich für den einzelnen Fall auch dadurch nicht abschwächen, daß man alle diese Beichten und

Communione nur als ein Ganzes betrachtet, dem gegenüber eine einzige Beichte oder Communion nur eine *parvitas materiae* bildete, da hier die Zeit: „monatlich einmal“ — offenbar *ad finiendam obligationem* beigelegt ist (vergl. Sanchez l. VIII. disp. XXXIV. n. 37), und somit jede Monatsaufgabe ein ganzes ausmacht, dem gegenüber auch eine einzige Beichte oder Communion als eine *materia gravis* erscheint. Auch selbst im Falle des Verwachsens einzelner Theile zu einem Ganzen könnte in der Regel nur eine absolut genommene *parvitas materiae*, nicht aber eine *materia in se gravis* als Theil eines Ganzen, als *sub veniali* verpflichtend betrachtet werden.

Auch für den Fall, daß sich Alexius seit seiner letzten Beichte keiner freiwilligen Sünde bewußt ist, läßt sich weder aus dem Wortlaute des Rescriptes, noch aus anderen Gründen annehmen, daß ihn die Pönitentiarie für diesen Fall zur monatlichen Beichte nicht verpflichten wolle; denn der *finis gravis*, warum die monatlichen Beichten vorgeschrieben wurden, wird ja auch durch Einschließen von früher gebeichteten Sünden vollkommen erreicht.

2. Die an Stelle des reservierten Keuschheitsgelübdes auferlegte Pflicht zum monatlichen Empfange der heiligen Sacramente ist nach dem heiligen Alphonsus keine dem Papste reservierte Materie. (l. III. n. 260.)

3. Zur Frage, auf wie lange Alexius zum allmonatlichen Empfange der heiligen Sacramente verpflichtet bleibe, ist folgendes zu bemerken: In dem oben erwähnten Falle der Quartalschrift 1888 mußte die Bittstellerin sich für ihre ganze Lebenszeit zum allmonatlichen Empfange der heiligen Sacramente verpflichten und Lehmfuß sagt P. I. n. 480 auch vom *privatim* abgelegten ewigen Keuschheitsgelübde: „*Romana tribunalia non consueverunt dispensare, nisi adjuncta permagna commutatione, . . . idque pro toto vitae tempore*“. Ähnlich auch Scherers Kirchenrecht, Buch IV. § 133, Anmerkung 17. Dagegen wird in unserem Falle dem Beichtvater des Alexius ausdrücklich die Weisung ertheilt, er habe denselben zu belehren, daß diese Umwandlung (des Keuschheitsgelübdes in den monatlichen Empfang der heiligen Sacramente) nur für die Dauer seiner Ehe Geltung habe, und einer Verpflichtung für die ganze Lebenszeit wird dabei auch nicht mit einer Silbe erwähnt, darum wird Alexius zum allmonatlichen Empfange der heiligen Sacramente über die Dauer seiner Ehe hinaus wohl nicht mehr verpflichtet sein.

4. Bezüglich der Wirkung der Dispense in der Ehe seiner Gattin gegenüber sind die Worte des apostolischen Rescriptes maßgebend, „daß die angeführte Umwandlung nur bezüglich der ehelichen Pflicht Geltung habe, im Uebrigen jedoch außer der ehelichen Pflicht das Gelübde in Kraft bleibe“. Daraus folgen *de licitis et de illicitis in matrimonio* für unseren Fall nachstehende Regeln:

a) Quidquid est contra finem conjugii, seu quidquid adversatur prolis generationi, c. g. onanismus, pollutio voluntaria etc. est grave peccatum tum contra castitatem et statum conjugalem, tum contra votum, quia dispensatio obtenta ad id, quod est contra debitum, minime se extendit.

b) Quidquid est juxta finem conjugii, non est peccatum, quia pertinet ad debitum conjugale, ad quod reddendum et petendum Alexius a voto castitatis rite est dispensatus.

c) Quidquid est praeter finem conjugii, per se, si respicias sola verba rescripti, in obtenta dispensatione non includitur, cum sit praeter debitum; sed cum teste S. Alph. l. VI. n. 933 quia status conjugalıs cohonestat copulam, etiam tactus et aspectus, si non adsit periculum pollutionis, non possunt esse graviter illiciti, ex fine dispensationis idem et pro Alexio debet valere, aliter perpetuo in proximo graviter contra votum peccandi periculo versaretur. Igitur quidquid committit Alexius praeter finem conjugii, solet esse culpa venialis tum contra castitatem cum contra votum, sed finis honestus ipsum ab utraque culpa potest excusare.

Wien.

P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R.

VII. (Verweigerte sanatio matrimonii in radice.)

Bertha, eine Katholikin, lebte mit dem Katholiken Titius durch viele Jahre im Concubinate und gebär zwei Kinder. Der Pfarrer der Bertha gab sich alle erdenkliche Mühe, diesem sündhaften Zusammenleben ein Ende zu machen. Pro foro civili hatten die Beiden zwar schon durch Abschluß einer Civilehe Vorsorge getroffen, nun sollte aber auch das Gewissen beruhigt werden, was, wie der Seelsorger ihnen erklärte, sehr leicht geschehen könne. Sie sollen katholische Kindererziehung versprechen, dann werde er um Dispens vom impedimento mixtae religionis eingeben. Die geforderten Cautelen wurden alle geleistet; nur ein Bedenken obwalte noch, bemerkte Bertha: Titius sei schon vor Abschließung der Civilehe durch eine Operation für immer impotent geworden. Der Pfarrer dachte sich, da kann noch geholfen werden. Der consensus matrimonialis war bei Abschließung der Civilehe vorhanden, allgemein betrachte man Titius und Bertha als Eheleute, die ohne großen Scandal nicht auseinander gehen können, ergo — sanatio matrimonii in radice.

Der Pfarrer — abgesehen davon, daß Civilehen in tridentinischen Orten sehr schwer und selten in radice saniert werden — bedachte nicht, daß dem Consensus matrimonialis bei Eingehung der Civilehe ein absolut indispenßables Hindernis entgegenstand, daher auch der Papst nicht die sanatio geben könne. „Consensum impedimento juris naturae vel divini vitiatum sanare Pontifex nequit“. Feije n. 770. Würde die impotentia erst nach der eingegangenen Civilehe eingetreten sein, dann wäre eine sanatio möglich gewesen.